

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

**Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes
2017 - 2021**

Fortsetzung der Förderung ab 2020
Bericht über den Vollzug von August 2016 bis
Juni 2017
Projekte für Folgejahre

Produkt 60 5.5.2 Strukturelle Hilfe bei
Pflegebedürftigkeit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Die letzte Bedarfsermittlung¹ zur pflegerischen Versorgung in München ergab für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen. Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung zu ermöglichen.

Deshalb fördert die Landeshauptstadt München (LHM) seit vielen Jahren teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Die im

1 Beschluss des Sozialausschusses vom 10.11.2016, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 06871

Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bisher bis 2019 eingestellten Mittel werden mit dieser Beschlussvorlage den zu erwartenden Mittelabflüssen angepasst und können damit um insgesamt 10.581.000 Euro reduziert werden. Gleichzeitig soll die Förderung für die Jahre 2020 mit 2024 fortgesetzt werden. Hierzu werden insgesamt 15.000.000 Euro für Investitionsförderungen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie insgesamt 545.000 Euro für Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen neu in das MIP eingestellt.

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30 %-igen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist.

1. Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI) wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei. Über das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) können Einrichtungen der Altenpflege nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden (Artikel 74 AGSG).

Mit Beschluss vom 11.11.2010² wurde das Sozialreferat beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Investitionsförderung zu berichten und spätestens im Jahr 2017 die Bedarfslage, Entwicklungen und Prognosen zu prüfen und entsprechend zu handeln. Mit o.g. Beschluss wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2011 mit 2017 fortgesetzt. Diese Förderung wurde aufgrund der neuen baulichen Vorgaben in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) ab dem Jahr 2014 von 3,1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro im Jahr erhöht³. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen wurden im Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung erlassen⁴ und in den Jahren 2013 mit 2020 grundsätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro pro Jahr bereitgestellt.

² Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2010, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05240

³ Finanzielle Auswirkungen neuer Standards in der Pflege, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13261

⁴ Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung, und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien

- zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, siehe Anlage 1)
- zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (siehe Anlage 2)

wurden seit 1998 durch die Landeshauptstadt München bis Juli 2017 in insgesamt 44 Pflegeeinrichtungen Modernisierungen, Um- und Neubauten mit einer Gesamtsumme von 57.708.405,80 Euro mit Bescheid bewilligt und gebunden.

Der Freistaat Bayern ist bereits seit dem Jahr 2004 aus dieser Förderung ausgestiegen. Seitens der LHM wurde immer wieder in vielen Schreiben darauf hingewiesen, dass sich auch der Freistaat Bayern wieder an der Förderung beteiligen sollte. Dieser verwies bislang auf die Möglichkeit von Darlehen. Um den Ausbau von teilstationären Pflegeangeboten und Kurzzeitpflegeangeboten zu fördern, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) seit dem Jahr 2016 die Richtlinien zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege erweitert. Damit bezuschusst es die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeangebote für eine demenzgerechte Innen- und Außenraumgestaltung.

2. Bedarfslage, Entwicklungen und Prognosen

2.1 Bedarfsentwicklung der vollstationären Pflege

Nach Berechnungen der Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in München⁵ wird die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2025 um ca. 6.200 Personen auf dann insgesamt 31.400 Personen steigen. Insbesondere wird die Zahl der hochaltrigen Menschen (ab 80 Jahren) ansteigen. Weiter ist von einem Anstieg der (älteren) Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Störungen, v.a. Anstieg der Menschen mit Demenzerkrankungen zu rechnen.

Zum Stichtag 15.12.2015 gab es insgesamt 7.546 vollstationäre Pflegeplätze in München. Die Zahl der Pflegeplätze ist seit 2010 um ca. 500 Plätze gestiegen. Im Jahr 2025 wird für die vollstationäre Pflege von einem Bedarf an 8.800 Pflegeplätzen ausgegangen. Die notwendigen zusätzlichen Plätze werden teilweise durch die bekannten Planungen abgedeckt, hier entstehen ca. 600 vollstationäre Pflegeplätze. Die zudem ermittelte Versorgungslücke von ca. 600 Pflegeplätzen soll über vier weitere Flächenreservierungen bei städtischen Grundstücken geschlossen werden. Über ein fachliches Anforderungsprofil⁶ sollen dort zeitgemäße, ins Quartier geöffnete

⁵ siehe Fußnote 1

⁶ z.B. Anforderungsprofil für die Flächenreservierung in der Bayernkaserne, Beschluss des Sozialausschusses vom 22.06.2017,

Pflegeeinrichtungen entstehen, die eine vollstationäre Pflege, nach Möglichkeit und Größe des Grundstücks auch teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege), eine Freifläche sowie Personalwohnungen für berufliche Pflegenden vorsehen. Für die bauliche Umsetzung von modernen Konzepten ist die Investitionsförderung aus Sicht des Sozialreferates notwendig und unverzichtbar.

2.2 Bedarfsentwicklung der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege

Nach wie vor sind Tages- und Nachtpflege wichtige und professionelle Angebote für Pflegebedürftige, die in ihrer häuslichen Versorgung leben. Sie ergänzen und entlasten das häusliche Versorgungsarrangement, das vielfach durch pflegende Angehörige übernommen wird und ermöglichen einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit. Durch die Gesetzesänderungen in den letzten Jahren wurden die Leistungen aus der Pflegeversicherung für diese Versorgungsformen verbessert. Hier zeigt sich, dass die Angebote an Tagespflege stetig wachsen. Bei der Nachtpflege gibt es erstmals zwei Nachtpflegeplätze in München⁷ mit einem Versorgungsvertrag nach Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Die Kurzzeitpflege wird in den meisten vollstationären Pflegeeinrichtungen eingestreut angeboten. Es gibt zwei Einrichtungen mit 29 solitären, also nur für diesen Zweck angebotenen Pflegeplätzen. Eine auskömmliche Finanzierung von längerfristig reservierbaren Kurzzeitpflegeplätzen fehlt, deshalb entstehen solche solitären Angebote nicht. Hier finden aktuell Diskussionen auf Landesebene statt, welche Bedarfe festzustellen sind und wie dies zu vergüten ist.

Auf dem Pflegemarkt entwickeln sich „ambulante“ Angebote wie das Konzept „Altenpflege 5.0“. Hierbei wird – bislang nur zivilrechtlich geregeltes Betreutes Wohnen mit ambulanter Pflege und Tagespflege kombiniert. Beispielsweise müssen bei herausforderndem Verhalten im Lauf einer Demenzerkrankung die betroffenen Pflegebedürftigen in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung umziehen. Qualitätsprüfungen finden ausschließlich durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) für den ambulanten Pflegedienst und die Tagespflege mit bis zu zwei Gruppen je 30 Plätzen statt. In vollstationären Pflegeeinrichtungen dagegen wird zeitgemäß darauf geachtet, Tagesräume nur für bis zu 15 Personen zu schaffen. Dieses Modell finanziert sich, indem die verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung sowie der Krankenversicherung abgegriffen werden und bei Bedarf die Sozialhilfe die ungedeckten Kosten übernimmt. Da insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuten Wohnens ambulant gepflegt werden und die Tagespflege nutzen, erscheint dieses Modell dennoch als stationär. Die Pflegebedürftigen, die in diesem Modell versorgt werden, unterliegen geringerem Schutz als die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, da nach dem

⁷ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08571
Seniorenzentrum am Ackermannbogen

Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz kein Zugang für die Heimaufsicht vorgesehen ist. Das Sozialreferat wird sich deshalb an das StMGP wenden, um bei einer Reform des Ordnungsrechts auf die Lücke in der Überprüfung hinzuweisen und eine Nachbesserung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu fordern.

2.3 Pflegerische Themen und Bedarfe

Da die Zahl der Hochaltrigen und die Zahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen, wie z.B. Demenz weiter ansteigen wird, müssen sich vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf zukünftige Anforderungen ausrichten und zeitgemäße Konzepte anbieten. Erfahrungen zeigen vermehrt, dass das Thema Sterben und damit eine Palliativversorgung immer zentraler wird. Zu berücksichtigende Bedarfe bei zukünftigen Projekten sind u.a.:

- Versorgung von Menschen mit Demenz
- Versorgung schwerst Pflegebedürftiger, auch mit Intensivpflegebedarf
- Versorgung von Menschen mit Behinderungen
- Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund
- Versorgung von Menschen entsprechend ihrer sexuellen Orientierung (gleichgeschlechtlichen Lebensweise) bzw. Geschlechtsidentität.

Bei der Umsetzung zeitgemäßer Konzepte sind aus Sicht des Sozialreferats weiterhin bauliche, konzeptionelle und personelle Kriterien sowie die Standortwahl zu berücksichtigen. So soll eine hohe Qualität der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in München gesichert werden. Zugleich sind vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels beruflich Pflegende für diesen Beruf zu gewinnen bzw. dort zu binden. Diese einzelnen Kriterien sind in den Qualitätskriterien zusammengefasst, die als Bestandteil der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege beiliegen (siehe Anlage 2). Schwerpunkte baulicher Kriterien sind u.a. die Berücksichtigung des Milieus bei der Planung (z.B. überschaubare Wohngruppen, Wohnküchen, Orientierung an der Normalität), die Größe der Einrichtung mit bis zu 200 Plätzen und ein Einzelzimmeranteil von ca. 80 %). Konzeptionell sind die entsprechenden pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, u.a. Biografieorientierung, Tagesstrukturierung, Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, des Weiteren Quartiersarbeit/-öffnung und ein Qualitätsmanagementsystem. Personell müssen die Vorgaben des Pflegeversicherungsgesetzes und des Landesrechts⁸ erfüllt werden, d.h. unter anderem Einhaltung des Personalschlüssels und Qualifikation des Fachpersonals. Zusätzlich müssen regelmäßige Fortbildungen gewährleistet werden. Außerdem wird erwartet, dass das

⁸ Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie die Verordnung zur Ausführung des PfleWoqG (AVPfleWoqG)

Personal das Pflegeleitbild der Einrichtung kennt und umsetzt sowie professionell und respektvoll handelt.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen II und III (PSG III) wurde das Pflegeversicherungsgesetz umfassend verändert. Erste Erfahrungen von Pflegeanbietern in München zeigen, dass Menschen mit Demenzerkrankungen mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff schneller einen Pflegegrad zugesprochen bekommen als Menschen mit körperlichen, somatischen Erkrankungen oder in der Sterbephase.

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sieht einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2 bis 5 vor. Dieser Eigenanteil wird nicht mehr steigen, wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner einen höheren Pflegegrad erhält. Die Leistungen der Pflegekasse werden sich entsprechend des Pflegegrads der Person unterscheiden, d.h. je höher der Pflegegrad desto höher die Gesamtleistung (Leistungen der Pflegekasse + EEE). Im Verhältnis zur erbrachten Leistung ist der einheitliche Eigenanteil in den niedrigen Pflegegraden höher als vorher, wohingegen man in einem höheren Pflegegrad von der Neuregelung profitiert. Durch die pauschale Vorgehensweise finanzieren Pflegebedürftige in unterschiedlichen Pflegegraden nicht nur ihre eigenen Leistungen sondern auch die anderer Pflegebedürftiger. Es wird davon ausgegangen, dass dies nach der Übergangsphase (Bestandsschutz) wirksam wird. Dann werden Pflegebedürftige die Entscheidung, in eine Einrichtung zu gehen, tendenziell erst bei höherem Grad an Pflegebedürftigkeit treffen, so er ihnen zugesprochen wird. Für die Pflegeeinrichtungen bedeutet dies noch mehr personelle und fachliche Herausforderung bei Bewohnerinnen und Bewohnern in der letzten Lebensphase mit hohen pflegerischen Bedarfen wie auch bei Demenz im letzten Stadium. Ändert sich die Belegung und Verteilung der Pflegegrade mit den Neueinzügen, so ist der kalkulierte Eigenanteil unter Umständen nicht mehr kostendeckend. Damit wäre das vorhandene und zwingend erforderliche Personal nicht refinanziert.

Das Sozialreferat hat sich im Auftrag der Münchner Pflegekonferenz mit entsprechenden Schreiben an den Bayerischen und an den Deutschen Städtetag gewandt und auf die Problematik aufmerksam gemacht sowie entsprechende Gesetzesänderungen gefordert.

2.4 Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in der vollstationären Pflege

Wie bereits in den letzten Jahren mehrfach berichtet, wirken sich die baulichen Vorgaben der AVPfleWoqG gerade bei den Pflegeeinrichtungen, die bereits seit 2011 in Betrieb waren (sog. Bestandsbauten) aus. Diese haben teilweise erhebliche Umbau- oder Modernisierungsbedarfe bzw. planen Ersatzbauten. Dem Sozialreferat

liegen aktuell 17 Anträge auf Investitionsförderungen für entsprechende Maßnahmen vor (siehe Anlage 5).

Derzeit ist noch nicht abzusehen, wie sich die Platzzahlen verändern werden, da noch nicht alle Planungen endgültig abgeschlossen sind. Diese müssen in einem weiteren Schritt mit dem Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I, Fachstelle „Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht“ (KVR/FQA) abgestimmt werden.

Nach der AVPfleWoqG galt für stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb waren oder für die eine Baugenehmigung beantragt war (sogenannte Bestandsbauten), eine Angleichungsfrist von fünf Jahren, um die (neuen) baulichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Diese Angleichungsfrist kann auf Antrag angemessen, bis längstens 2036, verlängert werden. Darüber hinaus sind Befreiungen und Abweichungen von baulichen Mindestvorgaben möglich, wenn die Umsetzung aus technischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Der FQA/Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferat liegen gegenwärtig von 43 Altenhilfeeinrichtungen Anträge auf Verlängerung und Befreiung vor; für neun Einrichtungen wurden ausschließlich Anträge auf Verlängerung der Anpassungsfristen gestellt.⁹

Das KVR/FQA hat in seinem letzten Qualitätsbericht¹⁰ ausgeführt, dass die Umsetzung der wesentlichen baulichen Vorgaben erreicht werden solle, um die Lebens- und Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich zu verbessern. Dies seien bauliche Grundanforderungen wie Barrierefreiheit, die Mindestgrößen der Wohn- und Aufenthaltsräume, die Zuordnung eines Sanitärzimmers zu jedem Wohn-/Schlafraum, sowie ein jeweils angemessener Anteil von Einzelwohnplätzen und rollstuhlgerechten (R-gerechten) Wohnplätzen. Hinsichtlich der Einzelwohnplätze ist ein Einzelwohnplatzanteil von 75 % für alle Einrichtungen (Neubau und Bestand) zugrunde zu legen, wobei nun ein Zimmer als ein Wohnplatz gilt. Für die R-Anforderung gilt nach den ministeriellen Handlungsempfehlungen, dass bei allen Einrichtungen grundsätzlich 25 % der Wohnplätze und Sanitärzimmerräume rollstuhlgerecht sein müssen.

Das KVR/FQA führt im letzten Qualitätsbericht weiter aus, dass jeder Antrag

⁹ Qualitätsbericht der Heimaufsicht 2015/2016, Bekanntgabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsausschuss, Sozialausschuss und Gesundheitsausschuss vom 22.06.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08877

¹⁰ siehe Fußnote 8

individuell zu bewerten ist und die Prüfungen zeitlich wie inhaltlich sehr aufwändig sind.

Für diese Vorlage hat das Sozialreferat bei den Antragstellern auf Investitionsförderung abgefragt, wie der aktuelle Stand der Umbau-/Modernisierungsplanungen ist und es ergeben sich erste Tendenzen. In der Regel fallen für die Bestandsbauten größere Umbaubebedarfe an, die sich je nach Größe der Einrichtung auf mehrere Millionen Euro belaufen können. Teilweise entstehen Ersatzbauten, weil die Modernisierung des Bestandsbaus zu teuer ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Plätze bei den Bestands- und Ersatzbauten eher verringern. Teilweise lässt sich dieser Wegfall durch Anbauten an bestehende Gebäude kompensieren. Eine endgültige Aussage zu den wegfallenden Plätzen kann erst getroffen werden, wenn die Planungen der Träger vollständig vorliegen und die Gespräche mit dem KVR/FQA abgeschlossen sind. Das Sozialreferat wird die Entwicklungen weiter verfolgen und den Stadtrat im nächsten Bericht zur Investitionsförderung wieder informieren.

3. Investitionsförderung

Durch die Qualitätskriterien der Richtlinien zur Förderung von Investitionen werden bauliche, personelle und konzeptionelle Kriterien vorgegeben, die eine zeitgemäße Versorgung der pflegebedürftigen Menschen ermöglichen und die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben aufnehmen. Zeitgemäße Räumlichkeiten wirken sich positiv auf die Lebensbedingungen der pflegebedürftigen Menschen und zugleich auf die Arbeitsbedingungen der beruflich Pflegenden aus. Durch die baulichen Anforderungen an die vollstationären Pflegeeinrichtungen steigen die Kosten der Einrichtungsträger. Die Mittel der Investitionsförderung dienen u.a. dazu, den Investitionskostensatz im Pflegesatz zu vermindern. Daher spricht sich das Sozialreferat dafür aus, die Investitionsförderung mit den bisherigen Richtlinien und Kriterien bis zum Jahr 2024 für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege weiterzuführen. Gleichzeitig können die bisher im MIP eingestellten Beträge den zu erwartenden, vom jeweiligen Projektverlauf abhängigen Mittelabflüssen angepasst werden.

3.1 Kriterien der Förderung und Förderrichtlinien

Die Förderung von Investitionen erfolgt mit Förderrichtlinien, die zuletzt vom Stadtrat am 05.12.2013 beschlossen wurden (siehe Anlage 1, 2). Diese Richtlinien beinhalten die Vorgaben des AGSG sowie der AVSG und setzen eigene Kriterien für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen fest. Die Anlage Qualitätskriterien gibt die baulichen, konzeptionellen und personellen Kriterien vor (siehe Ziffer 2.3) und verpflichtet die Betreiber von Pflegeeinrichtungen zur Umsetzung der Charta der

Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Die Bewilligung der Fördermittel für Investitionen erfolgt nach der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden. Die Sicherung der Zweckbindung erfolgt durch eine Sicherheitsleistung, wie z.B. einen Eintrag ins Grundbuch oder eine Verpfändung von Geldanlagen.

Das Sozialreferat fragt jährlich bei den Trägern geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Gegebenenfalls werden bei einer Platzzahlreduzierung Fördermittel anteilig zurückgefordert. Für alle Projekte sind die möglichen Fördersummen nach wie vor jeweils um rund 30 % zu kürzen, da die Finanzmittel trotz der Erhöhung ab dem Jahr 2014 nicht für eine vollständige Förderung ausreichen. Im Sinne der Gleichbehandlung sowie der weiteren Haushaltsplanung wird die Kürzung entsprechend beibehalten.

3.2 Art der Förderung und Förderhöhe

Die Förderung der Projekte erfolgt durch Festbeträge je Pflegeplatz, die die AVSG festgesetzt hat oder durch Anteilsfinanzierung. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Festbeträge (bis zu 23.010 Euro je Pflegeplatz), wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder bestehende Pflegeplätze bereits mindestens 30 Jahre existieren. Die Förderung beträgt jedoch höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen. Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung oder für Miet- und Pacht aufwendungen (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Mit Beschluss vom 10.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06859) wurde das Sozialreferat beauftragt, ein Schreiben mit dem Ziel einer Verbesserung bei den Vertragsabschlüssen für Nachtpflege nach dem SGB XI sowie der Anpassung der Zweckbindungsfrist für die Investitionsförderung an das StMPG und den Bayerischen Städtetag zu fertigen. Das Schreiben des Sozialreferates nahm der Bayerische Städtetag auf und unterstütze die Forderungen mit einem eigenen Schreiben an das StMPG. Von Seiten des StMPG gibt es bisher keine Antwort.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Einrichtungen durch Anteilfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen. Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau ca. zwei Jahre, entsprechend müssen die Raten für

die Förderung eingeplant werden.

3.3 Bericht über die Investitionsförderung

Die seit den Jahren 2010 und 2013 beantragten teil- und vollstationären Projekte werden seit dem Jahr 2013 bzw. 2014 gefördert, da zu diesem Zeitpunkt die Mittelbindung aufgehoben wurde. Derzeit existiert keine Warteliste.

Auszahlungen 2016/2017 und geplante Auszahlungen 2017/2018

Für Projekte erfolgten in 2016/2017 (Stand Juni 2017) Auszahlungen i.H.v. insgesamt 3.759.930 Euro (siehe Anlage 3), eine der Maßnahmen ist inzwischen abgeschlossen. Von diesen Zahlungen entfallen 1.141.867,50 Euro auf das Haushaltsjahr 2016 (vollstationär 1.058.667,50 Euro, teilstationär 83.200 Euro) und 2.618.062,50 Euro auf das Haushaltsjahr 2017 (ausschließlich vollstationär). Im Jahr 2017 ist zudem aufgrund von Rückforderungen bei zwei Maßnahmen eine Teilrückzahlung der Fördermittel in Höhe 379.676,69 Euro erfolgt. Die Auszahlungen erfolgen gemäß des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den letztendlich erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2017/2018 werden für die in Anlage 4 genannten Projekte voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 6.310.607 Euro geleistet (Stand Juni 2017). Davon entfallen auf das Jahr 2017 Zahlungen in Höhe von 2.089.422,50 Euro für vollstationäre Einrichtungen und in Höhe von 229.962 Euro für teilstationäre Einrichtungen. Im Jahr 2018 sind Zahlungen in Höhe von 3.937.194,50 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 54.028 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant. Hinzu kommt die noch nicht bezifferbare Förderung für die Tagespflege in der Seniorenresidenz am Westpark, die für die Anpassung des MIP mit rund 90.000 Euro geschätzt wird.

Somit ergeben sich bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2017 und 2018:

• Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4	
2017	4.707.485 Euro
2018	3.937.195 Euro
insgesamt	8.644.680 Euro
• Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0	
2017	229.962 Euro
2018	144.028 Euro

insgesamt

373.990 Euro

Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2017

In der Anlage 5 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen dargestellt. Zur Umsetzung der baulichen Vorgaben aus der AVPfleWoqG wird auf Ziffer 2.4 verwiesen. Neu hinzugekommen sind im Jahr 2017 zwei Förderanträge für vollstationäre Projekte im Haus Marienstift und für das AWO-Dorf Hasenberg.

Bei den teilstationären Projekten sind fünf neue Anträge auf Förderung von Tagespflegeeinrichtungen (Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk; Marion von Tessin Memory-Zentrum; Dr. King Pflege, AB-Tagespflege und Seniorenresidenz am Westpark) eingegangen. Zu den einzelnen Projekten wird auf Anlage 5, Ziffer 2.2 verwiesen.

3.4 Ausweitung und Anpassung des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP)

Für den Zeitraum 2017 bis 2019 sind im Rahmen der Fortschreibung des MIP 2017-2021 bereits Mittel in Höhe von insgesamt 24.481.000 Euro für Investitionsförderungen der vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Mittel in Höhe von 400.000 Euro für Investitionsförderungen der teilstationären Pflegeeinrichtungen angemeldet.

Nach Berechnung der Fördersummen für alle aktuell beantragten Projekte im vollstationären Bereich werden für das Jahr 2019 voraussichtlich Mittel in Höhe von 4.510.000 Euro und in den in den Jahren 2020 mit 2024 insgesamt Mittel in Höhe von 15.000.000 Euro benötigt (Finanzposition 4701.988.3780.4). Die Ansätze im MIP können damit aufgrund des geringeren erwarteten Mittelabflusses in den Jahren 2018 und 2019 um insgesamt 10.571.000 Euro gesenkt werden, in den Jahren 2020 mit 2024 müssen neue Mittel eingestellt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass weitere Projekte und voraussichtlich ab dem Jahr 2023 die Vergabe von vier Grundstücken aus der Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in München¹¹ (siehe Ziffer 2.1) hinzukommen. Der Zeitpunkt der Realisierung und damit der zahlungswirksamen Förderung ist jedoch noch nicht absehbar. Sofern hierdurch ein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht, wird dieser dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung über zusätzliche MIP-Mittel vorgelegt.

In dem Bereich der teilstationären Pflegeeinrichtungen werden für 2019 voraussichtlich Mittel in Höhe von 145.000 Euro und in den Jahren 2020 mit 2024 insgesamt Mittel in Höhe von 545.000 Euro benötigt (Finanzposition 4701.988.3782.0). Hier zeigt sich seit Jahresbeginn, dass die Anträge auf Investitionsförderung deutlich zunehmen. Es ist abzusehen, dass in den nächsten Jahren weitere Tages- und Nachtpflegeangebote entstehen und jährlich neue

¹¹ siehe Fußnote 1

Projekte hinzukommen. Mit den Mitteln sollen jährlich ein bis drei Einrichtungen eine Förderung erhalten.

Insgesamt stellt sich die Veränderung des MIP wie folgt dar:

Jahr	MIP alt	MIP neu	Veränderung	Summen
Vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Finanzposition 4701. 988.3780.4)				
2017	5.400.000 €	4.707.485 €	- 692.515 €	*)
2018	10.654.000 €	4.000.000 €	- 6.654.000 €	- 10.571.000 €
2019	8.427.000 €	4.510.000 €	- 3.917.000 €	
2020	0 €	4.000.000 €	+ 4.000.000 €	+ 15.000.000 €
2021	0 €	2.500.000 €	+ 2.500.000 €	
2022	0 €	2.300.000 €	+ 2.300.000 €	
2023	0 €	3.100.000 €	+ 3.100.000 €	
2024	0 €	3.100.000 €	+ 3.100.000 €	
Teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Finanzposition 4701. 988.3782.0)				
2017	100.000 €	229.962 €	+ 129.962 €	*)
2018	100.000 €	145.000 €	+ 45.000 €	- 10.000 €
2019	200.000 €	145.000 €	- 55.000 €	
2020	0 €	145.000 €	+ 145.000 €	+ 545.000 €
2021	0 €	100.000 €	+ 100.000 €	
2022	0 €	100.000 €	+ 100.000 €	
2023	0 €	100.000 €	+ 100.000 €	
2024	0 €	100.000 €	+ 100.000 €	

*) Eine Anpassung des MIP sowie des Haushalts für das Jahr 2017 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erfolgen, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Nachtrag bereits geschlossen ist.

Durch die Reduzierung bei den bereits im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017-2021 bis 2019 veranschlagten Finanzmitteln in Höhe von 10.571.000 € bei der Investitionsförderung an stationäre Einrichtungen und in Höhe von 10.000 € bei der Investitionsförderung an teilstationäre Einrichtungen verringert sich im Saldo die Ausweitung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2017-2021 auf 4.964.000 €.

4. Mindestaussagen zu Personal- und Sachkosten

Es entstehen keine neuen Personal- und Sachkosten und kein zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf. Die Fortführung der Investitionsförderung wird mit dem bestehenden Personalstand bearbeitet.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

			befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)			insgesamt 15.545.000 € von 2020 bis 2024
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	vollstationär	2020 2021 2022 2023 - 2024	4.000.000 € 2.500.000 € 2.300.000 € jährl. 3.100.000 €
	teilstationär	2020 2021 - 2024	145.000 € jährl. 100.000 €
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

5.2 Finanzierung

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller von Juli bis Oktober 2017 gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen. Die benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung ab dem Haushaltsplan 2020 ff. berücksichtigt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, dem Büro des Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle, der Stadtkämmerei, dem Kreisverwaltungsreferat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach dem AGSG und der AVSG sowie den Richtlinien zur Förderung von Investitionen vom 05.12.2013 mit Finanzmitteln in Höhe von insgesamt 15.000.000 Euro (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) und in Höhe von insgesamt 545.000 Euro (teilstationäre Pflegeeinrichtungen) für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 genehmigt.
2. Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2017 – 2021 wird in der Investitionsliste bei Gliederungsnummer 4701, Maßnahmennummer 3780 bzw. 3782, wie folgt geändert:

a) „Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen nach dem AGSG“

MIP alt:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	45049	20568	24481	5400	10654	8427	0	0	0	0
Summe	45049	20568	24481	5400	10654	8427	0	0	0	0
St.A.	45049	20568	24481	5400	10654	8427	0	0	0	0

MIP neu:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	49478	20568	20410	5400	4000	4510	4000	2500	2300	6200
Summe	49478	20568	20410	5400	4000	4510	4000	2500	2300	6200
St.A.	49478	20568	20410	5400	4000	4510	4000	2500	2300	6200

b) „Investitionsförderung für teilstationäre Einrichtungen nach dem AGSG“

MIP alt:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	800	400	400	100	100	200	0	0	0	0
Summe	800	400	400	100	100	200	0	0	0	0
St.A.	800	400	400	100	100	200	0	0	0	0

MIP neu:

Zuschuss für Investitionen, Investitionsliste 1, UA 4701, Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (in TEuro)

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	bisher finanziert bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in TEuro					nachrichtlich		
			Summe 2017 - 2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
B (988)	1335	400	635	100	145	145	145	100	100	200
Summe	1335	400	635	100	145	145	145	100	100	200
St.A.	1335	400	635	100	145	145	145	100	100	200

3. Die Reduzierung des bestehenden Haushaltsansatzes 2018 bei der Finanzposition 4701.988.3780.4, Investitionsförderung an stationäre Einrichtungen von 10.654.000 € auf 4.000.000 € wird zum Schlussabgleich 2018 angemeldet.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Fachausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die in den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.000.000 € bei der Finanzposition 4701.988.3780.4 und in Höhe von insgesamt 545.000 € bei der Finanzposition 4701.988.3782.0 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Die bisher bekannten Projekte (siehe Anlage 5) werden gefördert.
Die Förderung gemäß Ziffer 6 des Antrags der Referentin wird um rund 30% für jedes Projekt gekürzt.
6. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.

7. Neue vollstationäre Projekte und Projekte der Kurzzeitpflege ab dem Jahr 2018 werden nur gefördert, wenn diese aus den laufenden Haushaltsmitteln bis 2024 finanziert werden können und vom Stadtrat genehmigt wurden.
8. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat weiterhin jährlich über die Umsetzung zu berichten und spätestens im Jahr 2024 die Bedarfslage, Entwicklungen und Prognosen zu prüfen und entsprechend zu handeln.
9. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu wenden, um die Bewohnerinnen und Bewohner des Modells „Altenpflege 5.0“ (siehe Punkt 2.2) unter ordnungsrechtlichen Schutz zu stellen.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An das Sozialreferat, S-I-BI3
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
An den Seniorenbeirat
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
z.K.

Am

I.A.